

Was verbindet Drohnen und Flugmodelle? - was ist anders?

Der Einsatz von **Drohnen** ist zur Zeit sehr gefragt. In der Schweiz boomt der Markt, vor allem die „mittleren“ Modelle – Grössenordnung zwischen 1 – 3 kg -, welche mehrheitlich auch profi-mässig eingesetzt werden und mit anspruchsvollen Kamera's bestückt werden, stehen im Vordergrund. In der Schweiz sind die Drohnen – wie die übrigen unbemannten Luftfahrzeuge d.h. Modellflugzeuge, vom Gesetz her der „Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien VLK (SR 748 941)“ unterstellt. Dabei muss der Halter/Besitzer über eine **obligatorische Dritthaftpflicht-Versicherung** von mind. 1 Mio Sfr. (ähnlich der Inbetriebsetzung eines Motorfahrzeuges) verfügen und sich beim Betrieb gegenüber Aufsichtsorganen auch entsprechend ausweisen können. Diese Pflicht ist sowohl für Drohnen wie auch für Modellflugzeuge die Gleiche.

- im **privaten Bereich** werden die meisten Drohnen + Flugmodelle im Rahmen einer örtlichen Modellfluggruppe betrieben. Organisiert sind diese ca. 8'500 Modellflieger in über 180 Modellflug-Gruppen des Schweizerischen Modellflugverbandes (SMV) des AeCS. Dabei wird auf reglementierten Einsatz auf den meist eigenen Modellflugplätzen geachtet und dieser Club-Betrieb hat schon manchem bekannten Militär- oder Zivil-Piloten den Einstieg in diese Berufsgattungen der 3. Dimension ermöglicht! Uebrigens: die SMV-Modellflieger (inkl. Drohnen) sind mit einer obligatorischen Dritthaftpflichtversicherung über den SMV mit bis zu Sfr.10 Mio im Schadenfalle versichert – leider zeigte die Praxis, dass im Schadenfalle die Ansprüche Dritter – aus verschiedenen Gründen – in den letzten Jahren sehr angestiegen sind. Wichtig zu wissen, dass via SMV (aber auch bei Einschluss in einer Privat-Haftpflichtversicherung!) nur der **private** Hobby- und Club-Betrieb versichert ist. Flugmodelle über 30 kg Abfluggewicht können neuerdings via Kollektivvertrag SMV für den privaten Gebrauch inkl. Vorführungen bei Club-Event's, kostengünstig versichert werden. Eine Spezialbewilligung für den ordentlichen Betrieb ist für solche Modelle – über 30 kg – beim BAZL einzeln einzuholen. Das BAZL überprüft mit der ausgewiesenen Versicherungspflicht auch das Vorhandensein einer entsprechenden Deckung. Bei gewerbsmässigem Charakter ist eine spezielle Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung abzuschliessen.

- für den **gewerblichen Einsatz** sind sowohl Drohnen, wie auch die übrigen Modellflugzeuge bis 30 kg Abfluggewicht, mit einer gewerbsmässigen Versicherungsdeckung zu versehen. Dies kann grundsätzlich bei allen im Luftfahrtversicherungsbereich tätigen Versicherungen geschehen. Via SVZD (Schweiz Verband Ziviler Drohnen) ist ab 1.1.2016 hierfür eine kostengünstige Kollektivlösung bei Allianz-Versicherung möglich. Voraussetzung ist der Besuch der nötigen Ausbildungs-Stufe UNO; günstigere Prämien gibt's ab Ausbildungslevel DUE – Näheres siehe www.drohnenverband.ch. Natürlich sind für gewerblich gelöste Drohnen auch die privaten Einsätze mitversichert. Da sich der Schutz einer Dritthaftpflichtversicherung im Bereiche von zivilrechtlichen Ansprüchen bewegt ist für die generelle Rechtsverteidigung bzw. –Rechtsvertretung eine branchenorientierte Rechtsschutzversicherung (bietet SVZD auch an!) zu empfehlen.

Drohnen unterscheiden sich meist von den übrigen Modellflugzeugen durch ihr Aussehen (Quadro-, Okto- + Multi-Kopter/ 4- oder 8 Elektro-Rotoren), aber auch durch ihre Einsätze, welche ferngesteuert für diverse Industrie- und Energieversorgungsbetriebe usw, durchgeführt werden. Selbstverständlich sind damit die zivilen Drohnen, welche in der Schweiz üblich sind gemeint. Militärische Versionen sind in bezug auf Gewicht, Aussehen und Einsätzen komplett verschieden – diese fallen hier ausser Betracht – Näheres wird in Fachliteratur über UAV oder UAS (Unmanned Aircraft Vehicles bzw. -Systems) beschrieben.

Die Verbindung von Drohnen mit Flugmodellen ist durch die Gesetzgebung gegeben. Drohnen dienen in den meisten Fällen **kommerziellen Zwecken** und erschliessen für viele Branchen willkommene und meistens kostengünstigere Anwendungen z.B. Foto-Reportagen für Zeitungen, Gebirgserkundungen, Kontrollen von z.B. Elektro-Freileitungen + deren Drahtmasten, Gebäuden an schwer zugänglichen Stellen, geologische Untersuchungen, wissenschaftliche Tests mit Wärmebildkamera's + Scanner's, usw. – ein breites Feld von Anwendungen öffnet sich dem initiativen Anwender. Wichtig ist aber zu wissen, dass solche Flüge sich vielfach in Lufträumen bewegen, die bereits von anderen Benützern in Anspruch genommen werden – nicht zuletzt auch aus diesen Gründen ist eine seröse Aus- und Weiterbildung – ähnlich wie bei den Privat-Piloten von bemannten Flugzeugen – angezeigt und erhöht die Sicherheit im Flugbetrieb. Dafür setzt sich der SVZD mit seinen Qualitätsanforderungen an die Drohnen-Piloten auch entsprechend ein und bietet für besser Ausgebildete auch günstigere Versicherungs-Bedingungen an. Ueber www.bazl.admin.ch/ für Fachleute / Luftfahrzeuge, können die für Drohnen geltenden, wie auch die einschränkenden Benützung-Bedingungen eingesehen werden.

Drohnen und Flugmodelle über 30 kg müssen zwingend für ihre Einsätze über eine BAZL-Bewilligung verfügen; deren Voraussetzungen sind ebenfalls über die Website vom BAZL ersichtlich.

Drohnen werden uns auch in Zukunft vermehrt begleiten – und hoffentlich auch im positiven Sinne unterstützen!

Thun, Jan. 2016

Walter Schneider, Spezialagent Luftfahrtversicherungen

www.luftfahrtversicherungen.ch